

Rechtsverordnung

nach § 10

des Ladenschlussgesetzes in Kur- und Erholungsgemeinden

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Ladenschlussgesetzes in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit §§ 1 und 8 der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über den Ladenschluss (LadSchlVO) vom 16.10.1996 (GBl. S. 658), zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz am 21.07.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

Warensortiment

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Giengen an der Brenz folgende Waren angeboten werden:

Es dürfen ausschließlich Produkte der Firma Steiff verkauft werden.

- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich führen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung

an **höchstens 40 Sonn- und Feiertagen** pro Jahr

für die Dauer von **höchstens acht Stunden**

verkauft werden.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

- (1) In Verkaufsstellen, die nach dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (§ 17 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Ladenschlussgesetzes handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Giengen an der Brenz, den 21.07.2005

gez.
Stahl
Oberbürgermeister